

Haushaltsstelle:

Bestellnummer:

Vertrags-Nr.: **III-65/79/11**Aktenzeichen: **III-65 kö-neu**

Projektbezeichnung

Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde

Zwischen

der Stadt Eberswalde

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Boginski und Vertreter

in (Straße, Ort)

Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

**INGENIEURGEMEINSCHAFT SETZPFANDT GmbH & Co. KG
Niederlassung Eberswalde**

in (Straße, Ort)

Bollwerkstraße 1, 16225 Eberswalde

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

§ 5 Termine und Fristen

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 7 Vergütung

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

ANLAGEN

NR.	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
1	4	Ermittlung der anrechenbaren Kosten: 1.1 + 1.2
2	2	Leistungsbeschreibung: 2.1 + 2.2
3	2	Honorarermittlung: 3.1 + 3.2
4	1	Honorarermittlung örtliche Bauüberwachung
5	8	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung

Objektplanung Ingenieurbauwerke nach § 42 HOAI 2009 Lph. 3, 4, 6, 7
Tragwerksplanung nach § 49 HOAI Lph. 3, 6
Örtliche Bauüberwachung

(2) Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☒ den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
- ☐
- ☐

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
- ☒ Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 01.08.2009 gültigen Fassung (HOAI)
- ☐ Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Straßen)
- ☒ Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
- ☐ Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
- ☐ Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
- ☐ Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
- ☐ Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Prüf)
- ☒ Anlagen Nummer 1 bis Nummer 5 dieses Vertrages
- ☐

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

☒ folgende Leistungen	Bewertung
Leistungen des verbindlichen Teils der HOAI	
Objektbezeichnung: Objektplanung Ingenieurbauwerke Bewertete Leistungsphasen: 3, 4, 6, 7	48,00
Objektbezeichnung: Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke Bewertete Leistungsphasen: 3, 6	15,00
Andere Leistungen/Besondere Leistungen:	
Örtliche Bauüberwachung	2,3 % der anrechenbaren Kosten

(2) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber

☒ in analoger Form

☒ kopier-/pausfähig (dreifach)

☐ schwarz/weiß

☒ farbig

☒ in digitaler Form

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Die Anzahl ergibt sich aus § 7 Abs. 2.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normgerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen - ungeachtet einer farbigen Darstellung - schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4**Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Mitwirkung bei der Abstimmung mit Dritten

Vermessung

§ 5**Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Entwurf (Leseexemplar Rab-Ing)	Oktober 2011
Entwurf fertig gestellt	November 2011
Genehmigungsplanung	Januar 2012
Ausschreibungsunterlagen	Februar 2012

§ 6**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 11 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	1.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	500.000,00 EUR

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. _____		EUR
☒ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
☐ mit einem Festbetrag von _____	psch	
☒ mit einem vorläufigen Betrag		38.083,58
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____	psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____	psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____		
☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____		
Stundensätze werden vereinbart mit		
.....EUR/h für den Auftragnehmer		
.....EUR/h für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
.....EUR/h für den techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	38.083,58

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. (2)	
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.	
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
☒ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>5</u> v. H. des Honorars.	380,84
Zwischensumme	380,84
☐ Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.	

(4) Gesamtvergütung (Summe (1) bis (3))	netto	38.464,37
	Umsatzsteuer <u>19</u> v. H.	7.308,23
	brutto	45.772,60

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER
(Ort, Datum, Stempel)	Boginski Bürgermeister Eberswalde, den (Ort, Datum, Stempel) Vertreter Eberswalde, den

Übersicht über die vorhandenen Objekte		
Index	Objektbezeichnung	Seiten
1	Objektplanung Ingenieurbauwerke	8 ... 10
2	Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke	11 ... 13

OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage Nr. 1.1	
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11	
Projektbezeichnung Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	☐ Baukostenvereinbarung ☒ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion		408.000,00
2*	Anrechenbare Kosten, sofern der Auftragnehmer die Anlagen plant oder ihre Ausführung überwacht		
2.1	• Herrichten des Grundstücks		
2.2	• öffentliche Erschließung		
2.3	• nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen		
2.4	• verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
2.5	• Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	• Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen		
2.7	• Ausstattung und Nebenanlagen von Gleisanlagen		
2.8	• Anlagen der Maschinentechnik		
3.	Summe der ggf. anrechenbaren Kosten nach § 41 (3) [2.1 bis 2.8]		0,00
4.*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)		
5.*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 3 + Z 4]		408.000,00

* siehe Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise zu HVA F-StB-ING 4

- zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion regelt die DIN 267. Für Ingenieurbauwerke gilt Teil 4. Die Kosten der Baukonstruktion werden, ohne die Kosten für Technische Anlagen, in der DIN 267 in der Kostengruppe 300 erfasst.
- zu Zeile 2 Die in § 41 Abs. 3 HOAI genannten Kosten sind nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht.
- zu Zeile 4 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.
- Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere
- die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
 - die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie
 - die Kostengruppe 452 „Signalanlagen“.
- zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche/Länge x Einheitspreis) ermittelt.
- $19,70 \text{ m} \times 6,90 \text{ m} = 136,00 \text{ m}^2 \text{ gerundet} \times 3.000,00 \text{ €/m}^2 = 408.000,00 \text{ € (netto)} =$
 $485.520,00 \text{ € brutto}$

TRAGWERKSPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN		Anlage Nr. 1.2	
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11	
Projektbezeichnung Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde			
Z e i l e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	☐ Baukostenvereinbarung ☒ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten einschl. Baustelleneinrichtung		
1.1	• Erdarbeiten		
1.2	• Maurerarbeiten		
1.3	• Beton- und Stahlbetonarbeiten		
1.4	• Naturwerksteinarbeiten		
1.5	• Betonwerksteinarbeiten		
1.6	• Zimmerer- und Holzbauarbeiten		
1.7	• Stahlbauarbeiten		
1.8	• Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden		
1.9	• Abdichtungsarbeiten		
1.10	• Dachdeckungs-, Dachabdichtungsarbeiten		
1.11	• Klempnerarbeiten		
1.12	• Metall- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen		
1.13	• Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung		
1.14	• Verbauarbeiten für Baugruben		
1.15	• Rammarbeiten		
1.16	• Wasserhaltungsarbeiten		
1.17	• Baustelleneinrichtungen (§ 48 Abs. 4 [Z 3.1 bis Z 3.10] bleibt unberührt		
2	Zwischensumme [Z 1.1 bis 1.17]	→	367.200,00
3	Nicht anrechenbare Kosten (§ 48 Abs. 4 HOAI)		
3.1	• Herrichten des Baugrundstücks		
3.2	• Oberbodenauftrag		
3.3	• Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten		
3.4	• Rohrgräben ohne statischen Nachweis		
3.5	• nichttragendes Mauerwerk < 11,5 cm		
3.6*	• Bodenplatten ohne statischen Nachweis		
3.7	• Mehrkosten Sonderausführungen		
3.8	• Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau		
3.9*	• Arbeiten i. V. m. dem Ausbau des Ingenieurbauwerks		
3.10	• Baunebenkosten		
4	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 3.1 bis 3.10]	→	0,00
5*	Anrechenbare Kosten [Z 2 abzgl. Z 4]		367.200,00

* siehe Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise zu HVA F-StB-ING 5

- zu Zeile 1 Mit den anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 3 HOAI sind die „Gesamtkosten“ gemeint, von denen ggf. die nicht anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 4 HOAI abzuziehen sind. Z. B. „Maurerarbeiten“ abzgl. „nichttragendes Mauerwerk“ < 11,5 cm“.
- zu Zeile 3.6 Hier sind nur die Mehrkosten, z. B. einer aufwendigen Sichtbetonverkleidung gegenüber einer üblichen Sichtbetonverkleidung, einzutragen.
- zu Zeile 3.9 Zu den Arbeiten i. V. m. dem Ausbau des Ingenieurbauwerks gehören Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau und Klempnerarbeiten.
- zu Zeile 3.10 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche/Länge x Einheitspreis) ermittelt. Grundlage sind die anrechenbaren Kosten aus der Objektplanung in Höhe von 90 von Hundert:
 $408.000,00 \text{ €} \times 0,9 = 367.200,00 \text{ €}$

Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 5, Anlage 1) Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage Nr. 2.1
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11
Projektbezeichnung Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde		
	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Standard Bewertung
1.	Grundlagenermittlung	
1.1	Klären der Aufgabenstellung, Randbedingungen und Planungsabsichten	1,00 0,00
1.2	Zusammenstellen und Werten von Unterlagen, Ortsbesichtigungen, Ermitteln des Leistungsumfanges und Angaben für fachspezifische Beiträge (z. B. hydrologische, geologische Untersuchungen), Zusammenfassen der Ergebnisse	1,00 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 1	2,00 0,00
2.	Vorplanung	
2.1	Variantenuntersuchungen mit skizzenhafter Darstellung (z. B. im Hinblick auf Randbedingungen, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Gestaltung, Umfeldeinpassung) und vergleichender Wertung, Bauwerksskizzen (gemäß Anlage 10.2 RE)	5 [11] 0,00
2.2	Abstimmung der Planung mit Dritten	1 [2] 0,00
2.3	Kostenschätzung	1 [1] 0,00
2.4	Zusammenstellung der Vorplanung	1 [1] 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 2	8 [15] 0,00
3.	Entwurfsplanung	
3.1	Durcharbeiten der ausgewählten Lösung einschließlich fachspezifischer Berechnungen (z. B. hydraulischer Nachweise) bis zur vollständigen zeichnerischen Darstellung (Bauwerksplan).	19,00 19,00
3.2	Abstimmung der Planung mit Dritten	3,00 3,00
3.3	Kostenberechnung einschließlich Mengenermittlung nach Hauptpositionen und Kostenkontrolle oder Kostenberechnung der Einzelpositionen (unter Verwendung der Mengenermittlung nach Leistungsphase 6) und Kostenkontrolle	3,00 3,00
3.4	Erläuterungsbericht	[1] 2,00 2,00
3.5	Bauzeitplan, Finanzierungsplan, ergänzende Unterlagen für Zuwendungsanträge	2,00 2,00
3.6	Zusammenstellung des Bauwerksentwurfs	1,00 1,00
	Bewertung der Leistungsphase 3	30 [28] 30,00
4.	Genehmigungsplanung	
4.1	Erstellen der Genehmigungsunterlagen	3,00 3,00
4.2	Mitwirken im Genehmigungsverfahren	2,00 2,00
	Bewertung der Leistungsphase 4	5,00 5,00
5.	Ausführungsunterlagen	
5.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Lph 3 und 4 für die Bauausführung	4,00 0,00
5.2	Ausarbeiten der Ausführungsunterlagen als Ergänzung der Pläne nach Anlage 13 HOAI Lph 5 (z. B. für Brückenausstattung, Lager, Fahrbahnübergänge)	8,00 0,00
5.3	Abstimmen der Ausführungsunterlagen mit Dritten (z. B. Versorgungsunternehmen)	2,00 0,00
5.4	Fortschreiben der Ausführungsunterlagen	1,00 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 5	15,00 0,00
6.	Vorbereitung der Vergabe	
6.1	Mengenermittlung nach Einzelpositionen gem. STLK bzw. RLK mit Leistungsverzeichnis (LV)	5,00 5,00
6.2	Ergänzung der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung)	3,00 3,00
6.3	Vervollständigen der Verdingungsunterlagen	2,00 1,00
	Bewertung der Leistungsphase 6	10,00 9,00
7.	Mitwirken bei der Vergabe	
7.1	Einholen von Angeboten	1,00 0,00
7.2	Prüfen und Werten der Angebote, Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern	3,00 3,00
7.3	Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenkontrolle	1,00 1,00
	Bewertung der Leistungsphase 7	5,00 4,00
8.	Bauoberleitung (wie HOAI-Text)	
	Bewertung der Leistungsphase 8	15,00 0,00
9.	Objektbetreuung und Dokumentation (wie HOAI-Text)	
	Bewertung der Leistungsphase 9	3,00 0,00
	Bewertung gesamt (Summe):	48,00

Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 5, Anlage 2) Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke		Anlage Nr. 2.2
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11
Projektbezeichnung Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde		
	Gliederung der Leistungsbeschreibung	Standard Bewertung
1.	Grundlagenermittlung	
	Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nr. 6 und 7 HOAI sind die Leistungen Der Leistungsphase 1 im Leistungsbild Objektplanung des § 42 HOAI enthalten.	
	Bewertung der Leistungsphase 1	entfällt
2.	Vorplanung	
2.1	Statisch-konstruktive Untersuchung der Varianten (unter Berücksichtigung z. B. verschiedener Baustoffe, Bauarten, Herstellungsverfahren, Gründungsarbeiten)	
	Mitwirken beim Erarbeiten der Bauwerksskizzen	8,00 0,00
2.2	Mitwirken beim Abstimmen mit Dritten	1,00 0,00
2.3	Mitwirken bei der Kostenschätzung	1,00 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 2	10,00 0,00
3.	Entwurfsplanung	
3.1	Erarbeiten der Tragwerkslösung mit grundlegender Festlegung der Hauptabmessungen und der konstruktiven Details zeichnerischen Darstellung (Bauwerksplan).	5,00 5,00
3.2	Mitwirken der Verhandlungen mit Dritten	1,00 1,00
3.3	überschlägige statische Berechnung und Bemessung (z. B. Auflagekräfte, Dilatation, maßgebende Querschnitte)	4,00 4,00
3.4	Mitwirken bei der Kostenberechnung und Kostenkontrolle (überschlägige Mengenermittlung)	1,00 1,00
3.5	Mitwirken beim Erläuterungsbericht (Beschreibung des Tragwerkes)	1,00 1,00
	Bewertung der Leistungsphase 3	12,00 12,00
4.	Statische Berechnung	
	Aufstellen der statischen Berechnung (Standortsicherheitsnachweis, Zusammenstellen der Unterlagen, Verhandeln mit Prüfeningenieuren, Vervollständigen und Berichtigen)	30,00 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 4	30,00 0,00
5.	Ausführungsplanung	
5.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4	2,00 0,00
5.2	Anfertigen der Schaltpläne im Stahlbetonbau	16,00 0,00
5.3	Anfertigen der Bewehrungspläne im Stahlbetonbau einschließlich der dazugehörigen Stahllisten	24,00 0,00
5.4	Anfertigen der Stahlbaupläne einschließlich der dazugehörigen Stahl- und Stücklisten	24,00 – 40,00 0,00
	Bewertung der Leistungsphase 5	26,00 – 42,00 0,00
6.	Vorbereitung der Vergabe	
	Mengenermittlung, soweit sie in schwierigen Einzelfällen nur aufgrund statischer Berechnungen und nicht aufgrund von Erfahrungswerten aufgestellt werden kann, als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners, und Mitwirken bei der Leistungsbeschreibung auf der Grundlage der Ausführungsplanung	3,00 3,00
	Bewertung der Leistungsphase 6	3,00 3,00
	Bewertung gesamt (Summe):	15,00

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage Nr.: 3.1
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11
Projektbezeichnung Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde		
Leistung Objektplanung Ingenieurbauwerke		
1. Anrechenbare Kosten	EUR	
☐ Für pauschaliertes Berechnungshonorar		
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen __ bis __		
☐ nach Baukostenvereinbarung ☐ nach Kostenberechnung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing __ gemäß		
Anlage Nr. _____ EUR (netto)		
☒ Für vorläufiges Berechnungshonorar		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 7		
☒ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung		
Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing 4 gemäß		
Anlage Nr. 1.1 408.000,00 EUR (netto)		
Das Honorar wird abgerechnet		
☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☒ nach Kostenberechnung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone III		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 43,1 HOAI		38.991,04
☐ zuzüglich --- v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen _____		
☐ abzüglich --- v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		38.991,04
3. Honorar für Leistungen / Grundleistungen		
Die Leistungen / Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit 48 v. H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe _____ von _____		18.235,70
4. Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: 20 v. H. (§ 42 (2) HOAI); --- v. H. (§ 46 HOAI) --- v. H. (§ 49 (3) Abs. 5 HOAI); --- v. H. (§ 53 (3) HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	3.647,14
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: --- v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
5. Honorar für Besondere Leistungen		
☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____		
☐ Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit --- v. H. der anrechenbaren Kosten		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		21.882,84

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage Nr.: 3.2
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11
Projektbezeichnung	Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde	
Leistung	Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke	
1. Anrechenbare Kosten ☐ Für pauschaliertes Berechnungshonorar	EUR	
Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen __ bis __ ☐ nach Baukostenvereinbarung ☐ nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing __ gemäß Anlage Nr. _____ EUR (netto)		
☒ Für vorläufiges Berechnungshonorar		
Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>3</u> und <u>6</u> ☒ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing <u>4</u> gemäß Anlage Nr. <u>1.2</u> <u>367.200,00</u> EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet ☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☒ nach Kostenberechnung		
2. Honorarsatz		
Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone <u>III</u>		
Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § <u>50,1</u> HOAI		37.837,47
☐ zuzüglich ___ v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen _____		
☐ abzüglich ___ v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen _____		
Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		37.837,47
3. Honorar für Leistungen / Grundleistungen		
Die Leistungen / Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit <u>15</u> v. H. des Leistungsbildes		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe _____ von _____		5.675,62
4. Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: ___ v. H. (§ 42 (2) HOAI); ___ v. H. (§ 46 HOAI) <u>20</u> v. H. (§ 49 (3) Abs. 5 HOAI) ___ v. H. (§ 53 (3) HOAI)	
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		1.135,12
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ___ v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)	
Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____		
5. Honorar für Besondere Leistungen		
☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe _____ von _____		
☐ Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ___ v. H. der anrechenbaren Kosten		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe _____ von _____		
6. Gesamthonorar		
Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		6.810,74

BAUÜBERWACHUNG HONORARERMITTLUNG FÜR ANGEBOT		Anlage Nr.: 4
		Vertrags-Nr.: III-65/79/11
Projektbezeichnung: Ersatzneubau der Brücke über die Schwärze im Zuge der Schicklerstraße in Eberswalde		
1. Honorar als v.-H.-Wert der anrechenbaren Kosten		
1.1 Anrechenbare Kosten		EUR
Dem Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt. Diese betragen nach Anlage Nr. 1.1 (netto)		408.000,00
1.2 Honorar für Leistungen		
Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind Bewertet mit 2.3 v. H. der anrechenbaren Kosten nach Nr. 1.1.		
Hieraus ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe von Das endgültige Honorar wird auf der Grundlage der Kostenfeststellung berechnet.		9.384,00
1.3 Zuschläge zum Honorar		
☐ Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Umbauten und Modernisierungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe von		-
☐ Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Instandhaltungen und Instandsetzungen folgender Zuschlag vereinbart: v. H. (§ 60 HOAI)		
Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe von		-
1.4 Honorar für Besondere Leistungen		
Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 * ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von		-
1.5 Gesamthonorar		
Nach Nr. 1.2 bis 1.4 (ohne Umsatzsteuer) ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe von		9.384,00

* Siehe auch § 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI.

2. Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

2.1 Geschätzte Bauzeit, Monatssätze

EUR

Der Honorarermittlung werden die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt. In die Monatssätze sind einzurechnen:

- Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung.
- Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen).
- Besondere Leistungen.

Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze
_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____

¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan

2.2 Gesamthonorar

Das Honorar wird als Festbetrag vereinbart. Aus den Einsatzzeiten und Monatssätzen nach Nr. 2.1 ergibt sich ein endgültiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von

3. Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf

3.1 Einsatzzeiten, Monatssätze

EUR

Der Honorarermittlung werden die Einsatzzeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter während der Bauzeit (Baubeginn bis Abnahme der Bauleistungen) und die jeweils maßgebenden Monatssätze zugrunde gelegt.

In die Monatssätze sind einzurechnen:

- Leistungen nach der Abnahme bis zur vorbehaltlosen Abnahme der Schlusszahlung.
- Zuschläge (z. B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Auslösung, bei Umbauten und Modernisierungen)*.
- Besondere Leistungen (z. B. nach § 64 Abs. 3 und 4 HOAI).

geschätzte Einsatzzeiten ¹⁾	Monatssätze
_____ Monate	_____ EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____
_____ Monate	_____ EUR je Monat für _____

¹⁾ gemäß Personaleinsatzplan

3.2 Gesamthonorar

Aus den Monatssätzen und den geschätzten Einsatzzeiten nach Nr. 3.1 ergibt sich ein vorläufiges Honorar (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von

* Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen analog nach § 36 HOAI